



GESETZBLATT DER REPUBLIK POLEN

Warschau, den 20. August 2018 Pos. 1589

VERORDNUNG DES MINISTERS FÜR INVESTITIONEN UND ENTWICKLUNG⁰

vom 2. August 2018

zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen und staatlichen Beihilfen im Rahmen der Programme der Europäischen territorialen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020

Auf der Grundlage des Art. 27 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2014 über die Regeln für die Durchführung von Programmen im Bereich der Kohäsionspolitik, die in der Finanzperspektive 2014-2020 finanziert werden (Gesetzblatt aus 2018, Pos. 1431 und 1544), wird Folgendes angeordnet:

§ 1. Die Verordnung des Ministers für Infrastruktur und Entwicklung vom 20. Oktober 2015 über die Gewährung von *De-minimis*-Beihilfen und öffentlichen Beihilfen im Rahmen der Programme für europäische territoriale Zusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (Gesetzblatt, Pos. 1760) wird wie folgt geändert:

1) in § 7 erhält Abs. 2 die folgende Fassung:

„2. Die öffentliche Beihilfe kann nicht einem Unternehmer gewährt oder gezahlt werden, der zur Rückzahlung öffentlicher Beihilfen aufgrund der Entscheidung der Europäischen Kommission verpflichtet ist, wenn die von der Republik Polen gewährte Beihilfen als rechtswidrig und entgegen den Binnenmarkt anerkannt wurden.“;

2) in § 8:

a) erhält Abs. 9 die folgende Fassung:

„9. Der Unternehmer, der den Vertrag schließt, verpflichtet sich, die Bedingungen zu erfüllen, die im Art. 14 Abs. 5 und 16 der Verordnung 651/2014 bestimmt werden.“;

b) wird Abs. 10 in der folgenden Fassung hinzugefügt:

„10. Regionale Investitionsbeihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor können dem Unternehmer in dem in Art. 14 Abs. 17 der Verordnung Nr. 651/2014 genannten Fall nicht gewährt oder gezahlt werden.“;

3) in § 19 erhält Abs. 3 die folgende Fassung:

„3. Bei Beihilfen für die Kultur und Erhaltung des Kulturerbes, die 2 Millionen Euro nicht übersteigen, kann der Wert der zulässigen Beihilfe nach Art. 53 Abs. 8 der Verordnung 651/2014 festgelegt werden.“;

4) in § 20 erhält Abs. 7 die folgende Fassung:

„7. Bei Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen, die 2 Mio. EUR nicht übersteigen, kann der Wert der zulässigen Beihilfe gemäß Art. 55 Abs. 12 der Verordnung Nr. 651/2014 festgelegt werden.“;

¹⁾ Der Minister für Investitionen und Entwicklung leitet die Abteilung der Regierungsverwaltung für Regionalentwicklung gemäß § 1 Abs. 2 Punkt 2 der Verordnung des Ministerpräsidenten vom 10. Januar 2018 über den detaillierten Tätigkeitsbereich des Ministers für Investitionen und Entwicklung (Gesetzblatt, Pos. 94 und 175).

5) nach § 21 werden § 21a-§ 21c in der folgenden Fassung hinzugefügt:

„§ 21a. Beihilfen für Regionalflughäfen im Sinne von Art. 2 Nummer 153 der Verordnung Nr. 651/2014 werden gewährt:

- 1) vorbehaltlich der Bedingungen nach Art. 56a der Verordnung Nr. 651/2014;
- 2) zur Deckung der förderfähigen Kosten nach Art. 56a Absatz 12 der Verordnung 651/2014.

§ 21b. Beihilfen für Seehäfen im Sinne von Art. 2 Nummer 155 der Verordnung Nr. 651/2014 werden gewährt:

- 1) vorbehaltlich der Bedingungen nach Art. 56b der Verordnung Nr. 651/2014;
- 2) zur Deckung der förderfähigen Kosten nach Art. 56b Abs. 2 der Verordnung Nr. 651/2014, mit Ausnahme der Kosten im Sinne von Art. 56b Abs. 3 der Verordnung Nr. 651/2014.

§ 21c. Beihilfen für Binnenhäfen im Sinne von Art. 2 Nummer 156 der Verordnung Nr. 651/2014 werden gewährt:

- 1) vorbehaltlich der Bedingungen nach Art. 56c der Verordnung Nr. 651/2014;
- 2) zur Deckung der förderfähigen Kosten nach Art. 56c Abs. 2 der Verordnung Nr. 651/2014, mit Ausnahme der Kosten im Sinne von Art. 56c Abs. 3 der Verordnung Nr. 651/2014”.

§ 2. 1. Für Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden und auf deren Grundlage *De-minimis*-Beihilfen oder öffentliche Beihilfen gewährt wurden, gelten die bisherigen Bestimmungen.

2. Für Anträge auf *De-minimis*-Beihilfen oder staatliche Beihilfen, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung eingereicht wurden, gelten die Bestimmungen der Änderungsverordnung in § 1 in dem Wortlaut dieser Verordnung.

3. Die Anträge nach Absatz 2, die in dem Anwendungsbereich der Bestimmungen der Änderungsverordnungen nach § 1 in dem Wortlaut dieser Verordnung ergänzt werden müssen, werden auf Verlangen des für die Gewährung der *De-minimis*-Beihilfen oder der staatlichen Hilfe zuständigen Rechtsträgers innerhalb der von diesem Rechtsträger anberaumten Frist von nicht weniger als 14 Tagen nach Eingang der Aufforderung beim Antragsteller ergänzt.

§ 3. Die Verordnung tritt am Tag nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Minister für Investitionen und Entwicklung: *J. Kwieciński*